

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060  
 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
 Wien 1, Herrengasse 11 - 13  
 zu erreichen mit:  
 U 3 (Haltestelle Herrengasse)  
 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit, Sport und  
 Konsumentenschutz  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-6411/52

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

39.110/16-III/10/92

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2094

Datum

16. Okt. 1992

*Dr. Janczyn*

Betrifft GESETZENTWURF	
JO	GE/19 PZ
Datum: 9. OKT. 1992	
Von: 10.10.92 14:00	

Betreff

Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Zu Art. I Z. 2:

§ 1 Abs. 6 Z. 6 sieht die Beurteilung "tauglich nach Brauchbarmachung" vor. Demnach müßte klargestellt werden, unter welchen Umständen frisches Geflügelfleisch einer Brauchbarmachung zu unterziehen wäre und auf welche Weise sie zu erfolgen hätte.

Die Hitzebehandlung von Geflügelschlachtkörpern, die in der Geflügelhygieneverordnung vorgesehen ist, kommt dafür aber nicht in Betracht, da die Beurteilung erst nach erfolgter Brauchbarmachung erfolgen darf und dann kein frisches Geflügelfleisch mehr vorliegt.

## 2. Zu Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 7):

Sofern für den Bereich einer Gemeinde zwei oder mehrere Fleischuntersuchungsorgane bestellt sind und eine Einigung über die Aufteilung der Arbeit untereinander nicht zustande kommt, hätte nach dieser Bestimmung der Landeshauptmann eine Arbeitsverteilung festzulegen. Diese Arbeitsverteilung wäre

- 2 -

nach dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der zu erwartenden Belastungen und Einkünfte auf die einzelnen Fleischuntersuchungsorgane vorzunehmen und durch Aushang an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

Diese Regelung dürfte zu einer Reihe von Problemen Anlaß geben:

Zunächst geht aus der Regelung selbst nicht hervor, welche Rechtsnormenqualität dieser Arbeitsverteilung zukommen soll. Erst in den Erläuterungen wird festgehalten, daß diese Arbeitsverteilung in Form einer Rechtsverordnung zu erfolgen hätte.

Sofern hier materiengesetzlich eine spezielle Form der Kundmachung von Verordnungen des Landeshauptmannes geregelt werden soll, so wäre diese Regelung in der vorliegenden Form insofern unvollständig, als über das Inkrafttreten der Verordnung keine Aussage enthalten ist. Die subsidiäre Heranziehung anderer bestehender Vorschriften, wie etwa des § 9 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBI. 0700, über das Inkrafttreten kundgemachter Rechtsvorschriften dürfte aus diesem Grund ausscheiden. Auch geht aus dieser Regelung nicht eindeutig hervor, ob diese Form der Kundmachung zusätzlich zu der landesgesetzlich für Verordnungen des Landeshauptmannes bestimmten Kundmachungsform zu erfolgen hätte oder an deren Stelle treten soll. Jedenfalls sollte eindeutig vermieden werden, daß diese jeweils nur für das Gebiet einer Gemeinde geltenden Verordnungen des Landeshauptmannes zusätzlich im Landesgesetzblatt verlautbart werden müssen.

Weiters eröffnet diese Vorgangsweise den betroffenen Fleischuntersuchungsorganen die Möglichkeit, die Gesetzmäßigkeit der Verordnung wegen der damit verbundenen Verteilung der Belastungen und der Einkünfte zu bekämpfen. Für die Vollziehung würde dies bedeuten, daß der Landeshauptmann

- 3 -

bei jeder Veränderung der Parameter, wie z.B. beim Hinzukommen eines untersuchungspflichtigen Betriebes in einem Gemeindegebiet oder bei einer Änderung der untersuchungspflichtigen Fälle, auch das Erfordernis einer Änderung der Verordnung prüfen müßte, um die Gesetzmäßigkeit der Aufteilung zu gewährleisten.

Schließlich dürfte durch diese Verordnung auch der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Fleischuntersuchungsorgane im Gemeindegebiet festgelegt werden, wodurch sich die Frage nach der Wirksamkeit einer von einem unzuständigen Fleischuntersuchungsorgan vorgenommenen Untersuchung stellt.

Ebenso wäre zu erwägen, ob im vorliegenden Fall nicht auch eine analoge Regelung für die Fleischbeschauer aufgenommen werden müßte.

**3. Zu Art. I Z. 13 (§ 20 Abs. 3):**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll § 2 Abs. 2 FUG unverändert beibehalten werden. Demnach ist "Notschlachten" jenes Schlachten, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt ...." Diese Definition dürfte aber nicht den umzusetzenden EG-Richtlinien entsprechen.

Nach der Richtlinie 64/433 Art. 2 Z. n ist eine "Schlachtung aus besonderem Anlaß" jede von einem Tierarzt im Anschluß an einen Unfall oder aufgrund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen angeordnete Schlachtung. Die Not-schlachtung aus besonderem Anlaß erfolgt außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn der Tierarzt der Auffassung ist, daß das Tier nicht transportfähig ist oder daß der Transport dem Tier unnötige Leiden verursachen würde.

- 4 -

Weiters darf gemäß Art. 6 Z. e der obzitierten Richtlinie das Fleisch von Tieren, die aus besonderem Anlaß geschlachtet wurden, nur zum Verzehr für den lokalen Markt freigegeben werden, und zwar auch nur dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

- Der Herkunftsbetrieb unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Einschränkungen;
- bei dem Tier wurde vor der Schlachtung von einem Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 3 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe b) vorgenommen;
- das Tier wurde nach einer Betäubung geschlachtet, ausgeblutet und gegebenenfalls an Ort und Stelle ausgenommen; der Tierarzt darf in Einzelfällen von der Betäubung absehen und die Tötung durch Erschießen genehmigen;

Unter dem Aspekt einer für die Freigabe des Fleisches zwingend vorgesehenen Schlachttieruntersuchung wäre auch der geltende § 20 Abs. 1 FUG zu überprüfen, wonach bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben darf.

Der neue § 20 Abs. 3 würde hingegen dem Art. 6 Z. e 3. bis 5. Gedankenstrich der Frischfleischrichtlinie Rechnung tragen.

Demnach muß das geschlachtete und ausgeblutete Tier unter zufriedenstellenden Hygienebedingungen so schnell wie möglich nach dem Schlachten zu einem nach der Richtlinie zugelassenen Schlachtbetrieb transportiert werden. Kann das geschlachtete Tier nicht innerhalb einer Stunde in einen solchen Schlachtbetrieb verbracht werden, so muß es in einem Behälter oder Transportmittel befördert werden, in dem eine Temperatur zwischen 0° und 4° C herrscht.

- 5 -

Das Ausnehmen muß - sofern es nicht bei der Schlachtung vorgenommen wird - spätestens drei Stunden danach erfolgen. Erfolgt das Ausnehmen an Ort und Stelle, müssen die Eingeweide den Tierkörper bis zum Schlachtbetrieb begleiten.

Beim Transport der geschlachteten Tiere zum Schlachtbetrieb muß eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Schlachtung verfügt hat, mitgeführt werden, in der das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, die sachgerechte Vornahme des Ausblutens, die Schlachtzeit, die Art einer möglichen Behandlung des Tiers und gegebenenfalls das Ergebnis der Besichtigung der Eingeweide vermerkt sind; diese Bescheinigung muß einem Muster entsprechen, das gemäß dem Verfahren des Art. 16 auszuarbeiten ist.

Es sollte daher noch klargestellt werden, welcher Tierarzt die Schlachtung anordnen, die Schlachttieruntersuchung vornehmen und die Bescheinigung ausstellen soll (amtlicher Tierarzt, zugezogener Praktiker?) und in welchen Schlachtbetrieb der Schlachtkörper gebracht werden soll (zugelassener Betrieb, Kleinstbetriebe mit Ausnahmegenehmigung).

**4. Zu Art. I Z. 15 (§ 24 Abs. 1 Z. 5):**

Die vorgesehene Verpflichtung zur Spaltung in der Längsachse anhand von Altersgrenzen erscheint höchst unzweckmäßig, da das Alter nicht objektivierbar ist. Weiters entspricht die beim Schwein vorgesehene Altersgrenze nicht annähernd den derzeitigen Gegebenheiten (Ferkel im Alter von 4 Wochen: 6-10 kg LM).

Im Sinne der Richtlinie 64/433, Anhang I, Kapitel VII, z. 34, ist die zuständige Behörde berechtigt, unter Berücksichtigung der Verbrauchergewohnheiten (Spanferkel) Ausnahmen zu gestatten, was im Entwurf nicht vorgesehen ist.

- 6 -

**5. Zu Art. I Z. 28 (§ 39):**

Der in § 39 FUG geregelte "Schlachthauszwang" ist in vergleichbaren EG-Richtlinien nicht vorgesehen, sodaß im Zuge dieser Novelle auch seine Aktualität überdacht werden sollte.

**6. Zu Art. I Z. 34 (§ 44):**

Nach der EG-Richtlinie 64/433 sind Betriebe durch die Behörden zuzulassen. Ihnen ist eine Veterinärkontrollnummer zuzuteilen. Taugliches Fleisch, das in solchen Betrieben erschlachtet wird, wird gem. § 35 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes in Anlehnung an die EG-Richtlinien mittels ovalem Stempel, auf dem die Veterinärkontrollnummer ersichtlich ist, gekennzeichnet.

Die Verbringung dieses keiner Verkehrsbeschränkung unterworfenen Fleisches in einen anderen EWR-Mitgliedsstaat stellt nach dem allgemeinen Verständnis keinen Export im hergebrachten Sinn dar.

Exportberechtigungen sind somit nur für "EWR-Drittländer" erforderlich.

Die beabsichtigte Formulierung des § 44 Abs. 1 lässt offen, ob und auf welche Weise alle zugelassenen Betriebe - mit Ausnahme jener, die Erleichterungen nach § 38 Abs. 3 in Anspruch nehmen - eine Veterinärkontrollnummer bekommen und was unter einer besonderen Veterinärkontrollnummer zu verstehen ist.

Entsprechend den EG-Normen haben auch die erwähnten Kleinbetriebe (Erleichterung) eine Veterinärkontrollnummer zu erhalten. Sie ist im neuen § 44 ebenfalls nicht erwähnt.

Aus diesen Gründen wird eine Ergänzung des § 44 angeregt.

- 7 -

**7. Zu Art. I z. 37 und 38 (§§ 47 und 48):**

Die in mehreren Ländern bestehenden Fleischuntersuchungsausgleichskassen stellen ein bewährtes Modell dar. Es wurde daher bereits mehrfach von den Ländern verlangt, im Fleischuntersuchungsgesetz auch die dafür erforderliche eindeutige gesetzliche Basis zu schaffen. Anstelle einer derartigen Ergänzung soll nunmehr aus diesem Grund eine Neuregelung der Fleischuntersuchungsgebühren vorgenommen werden, die eine Kostentragungsverpflichtung der Länder für die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und der sich aus dem FUG ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie von bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen) sowie der Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane vorsieht. Im Gegenzug sollen die Fleischuntersuchungsgebühren in eine ausschließliche Landes (Gemeinde)abgabe umgewandelt werden.

Es wird hingegen kein Anlaß gesehen, aus diesem Grund eine von der bestehenden Kostentragungsregelung abweichende Regelung zu treffen. Die für die Neuregelung angegebene Begründung durch einen Hinweis auf die haushaltsrechtlichen Probleme bei der bisheriger Vorgangsweise sowie die damit beabsichtigte Übertragung der Verantwortung für die Kosten und deren Hereinbringung auf die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften vermag nicht zu überzeugen.

Es sollte daher mit der vorliegenden Novelle das dem System der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechende Modell nicht aufgegeben werden. Für diese Vorgangsweise spricht vor allem der Umstand, daß es weiterhin dem Bundesgesetzgeber zukommt, den Umfang und die Art der Untersuchungen festzulegen. In gleicher Weise eröffnen die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Möglichkeit, den Untersuchungsumfang

- 8 -

festzulegen. Den Ländern käme dabei alleine die Verpflichtung zu, für diesen Zweig der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich ihrer Gesetzgebung und Vollziehung die ausreichende Finanzierung sicherzustellen, ohne aber auf die Ausgestaltung der kostenrelevanten Vorgaben Einfluß zu haben. Aus diesem Grund wird die beabsichtigte Vorgangsweise abgelehnt. Vielmehr sollte an Stelle der beabsichtigten Regelung die der bisherigen Form der Kostentragung für die mittelbare Bundesverwaltung adäquate Lösung beibehalten und die Vorschreibung eines Ausgleichskassenanteiles sowie eines Gebührenausgleiches bei den Fleischuntersuchungsgebühren in rechtlich einwandfreier Form ermöglicht werden.

Bisher wurden die Kosten für die angeführten Kontrollen (wie von bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und "sonstigen" Untersuchungen) sowie die Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane von den Gemeinden aus dem von ihnen eingehobenen Anteil (Kostenersatz für die Gemeinden) an der Fleischuntersuchungsgebühr bestritten. Es handelte sich im wesentlichen um über die normale Fleischuntersuchung hinausgehende weiterführende Untersuchungen um eine sichere Beurteilung des Fleisches in Bezug auf seine Verwendbarkeit als Lebensmittel zu ermöglichen (wie z.B. die bakteriologische Untersuchung von Notschlachtungen oder die chemische Untersuchung bei Verdacht auf Rückstände).

In zunehmenden Maße wurde seit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände, BGBl. Nr. 474/1989, ein Probenscreening zur stichprobenweisen Kontrolle von Schlachtieren durchgeführt. Die Kosten für diese Untersuchungen wurden in Niederösterreich bisher aus dem oben angeführten Gemeindeanteil bestritten. Sie betrugen etwa im Jahr 1991 rund 1,5 Millionen Schilling. Die umzusetzenden EG-Richtlinien lassen die Einführung einer Vielzahl von weiteren Untersuchungen (Kontrolle des Wassergehaltes des Geflügelfleisches,

- 9 -

mikrobiologische Kontrolle des Hygienezustandes von Schlachtbetrieben etc.) auf dem Verordnungsweg erwarten, deren Kosten nach dem vorliegenden Entwurf nunmehr zunächst das Land zu tragen hätte. Unter dem Begriff "sonstige Kontrollen" würden auch die nach dem beabsichtigten Entfall der §§ 40 und 41 im neuen § 17 vorgesehenen Kontrollen von Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern, Geflügel-Elterntierbetrieben und Brütereien fallen. Dabei müssen diese Kontrollen in veterinärhygienisch erforderlichem Umfang erfolgen, wofür nach den EG-Richtlinien für Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetriebe die zumindest einmalige Kontrolle der Hygienebedingungen und des Warenein- und Warenausgangs an Arbeitstagen durch einen Tierarzt vorgesehen ist. Bezuglich der anderen angeführten Kontrollen können die Kosten überhaupt erst nach Erlassung der Verordnungen nach § 17 Abs. 3 durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz abgeschätzt werden. Nicht zuletzt auch diese Umstände lassen aus der Sicht des Landes ausschließlich eine der bisherigen Kostentragungsregelung in der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechende Lösung zu.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 10 -

LAD-VD-6411/52

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

